Nro. 57.

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags, den 16ten July 1805.

Vaterlandskunde.

Ueber den Ursprung des friesischen Volks.

(Schluß.)

So wie nun diese Nationen in der angeführten Zeit zu Lande aus ihren Wohnsitzen auszogen, so können auch andere Völker aus jener Gegend, selbst aus Skandinavien, nachdem sie durch eine Wasserfluth von dem ihnen südlich gegenüber liegenden festen Lande abgerissen waren, und sich dadurch zu sehr gegen Norden hinauf gedrängt fanden, zu Schiffe weggezogen seyn, sowohl über die Ostsee nach dem jetzigen Pommern u. Preußen, als auch durch das Cattegat, längst der Küste Jütlands, nach der jetzigen deutschen und niederländischen Nordküste. Schon Tacitus macht die Bemerkung, daß die ältesten Völker bey Vertauschung ihrer Wohnplätze nicht immer zu Lande, sondern auch zu Schiffe gereiset sind *). Doch ist nicht zu glauben, als wenn bey einem solchen Auszuge der scandinavischen Völker, möge er ganz zu Wasser, oder zum Theil auch zu Lande, möge er auf einmahl, oder zu wiederhohlten Mahlen geschehen seyn, die ganze dortige Bevölkerung ausgewandert wäre; so wie auch von der kimbrischen Nation, wovon ein großer Theil um das Jahr 113 v. C. G. seine Heimath verließ, noch ein beträchtlicher Theil zurückblieb, indem der Wohnsitz derselben, die jetzige Halbinsel Jütland zur Zeit des Tacitus immer noch von Kimbern bewohnt ward *). Die in Scandinavien zurück gebliebenen Völker wurden die Stammväter der jetzigen Norweger und Schweden. —

Um nun auf die Herkunft und den Ursprung der Friesen und Chauken wieder zurückzukommen, — so ist zu vermuthen, daß die ersten Urheber dieser Völkerschaften aus Skandinavien durch das Cattegat, entweder ganz zu Schiffe, oder zum Theil auch zu Lande, nach der Nordküste von Deutschland und den Niederlanden gekommen sind, indem sie sich durch den Durchbruch der Nordsee in das baltische Meer veranlaßt fanden, ihre nördliche Heimath, die ihnen zu enge wurde, zu verlassen und andere Wohnsitze aufzusuchen. Ohne Zweifel war die deutsche Nordküste vorher noch nicht bewohnt, oder wenn etwa einzelne keltische Horden da-

*) Tac. Germ. c. 2.

*) Tac. c. 37.

hin gekommen waren, so hatten sie sich entweder, wenn sie von Süden kamen, wieder dahin zurückgezogen, oder sie waren, wenn sie aus Osten gekommen, westwärts weiter gerückt, und vielleicht nach Brittannien übergegangen.

Die Zeit, wann die nordischen Ausgewanderten auf der nördlichen Küste von Deutschland ankamen, läßt sich nicht bestimmen. Dafern indeß in der kimbrischen Wasserfluth, die im Jahr 340. v. C. G. vorgefallen seyn soll, die scandinavischen Länder von Dännemark und Deutschland getrennt wurden, so mag die Bevölkerung der deutschen Nordküste nicht lange nachher erfolgt seyn.

UB Mstr.

Die ausgewanderten Einwohner jener vom Wasser bedeckten Gegenden schlugen zum Theil in den Ländern zwischen der Elbe und der Emse ihren Wohnsitz auf; ein anderer Theil besetzte die Küste westlich, von der Emse bis an den mittleren Ausfluß des Rheins. Durch die Beschaffenheit ihrer besonderen Wohnsitze erhielten sie, und die Gegenden, wo sie sich aufhielten, neue Nahmen. Das Land zwischen der Elbe und der Emse war morastig, (vielleicht waren die Moräste erst durch die kurz vorher gegangene große Ueberschwemmung entstanden, mithin noch frisch und ohne sonderliche Consistenz), und sonach der ganze Landstrich an sehr vielen Stellen von einem schwankenden, unter dem Tritte bebenden Boden. Man nannte es desfalls Cuakland, d. i. Bebeland; — Cuaken hieß in der nordteutonischen, und nachher besonders in der angelsächsischen Sprache so viel als beben, (daher auch die Benennung der Quaker), und die Bewohner des Cuaklandes erhielten den Nahmen der Cuaken, woraus die Römer Chauken machten *). Das Land zwischen der Emse und dem mittleren Ausflusse des Rheins war ohne Zweifel nicht anders beschaffen; indeß ist es möglich, daß diejenigen von den scandinavischen Flüchtlingen, die sich hier niederließen, vorzüglich nur an der Seeküste ihren Wohnsitz nahmen, und daher den Nahmen Friesen erhielten, d. i. Uferbewohner, von dem altteutonischen Worte Fries, oder Frese, das einen Rand bedeutet —

Man möchte sagen, daß diese ganze Behauptung nichts weiter sey, als eine Hypothese. Es ist wahr, — doch widerspricht sie der Geschichte nicht, vielmehr schließt sie sich an die wenigen Puncte, die wie abgebrochene Glieder aus der deutschen Vorzeit hervorragen, mit möglichster Genauigkeit an. Uebrigens wird diese Hypothese durch die Sprache unterstützt. Noch jetzt stehen die neuern scandinavischen Sprachen und deren Mundarten, nahmentlich die dänische, schwedische und norwegische, mit der heutigen plattdeutschen und holländischen in einem genauen Verhältniß, wie solches durch Beyspiele leicht näher zu zeigen wäre **). Dies beweiset wenigstens soviel, daß die sämmtlichen Bewohner von Scandinavien und Norddeutschland, mithin auch die Altfriesen einerley Ursprung ha-

*) Herr v. Halem in seiner oldenburgisch. Geschichte, B. I. S. 58. bemerkt bey dieser Ableitung des Nahmens der Chauken, daß auch die Benennung der Stadt Quakenbrügge von den Chauken herrühren, und soviel als die Brücke oder Heerstraße zu den Chauken bedeuten könne.

**) So heißt z. B. die Bibelstelle 2 Tim. 4, 7. im dänischen: Jeg hafwer stridet en god strid. Im schwedischen: Jeg hafwer kämpat en god kamp. Im holländischen: Ick hebbe den goeden stryt gestreden.

ben, und wie wir oben gezeigt, von Einem Haupt-Ast des teutonischen Volks abstammen.

Noch näher wird die scandinavische Herkunft der Friesen und Chauken durch eine auffallende Verwandschaft der eigentlichen altfriesischen und gothischen Sprache begründet. — Von der altfriesischen Sprache sind in mehreren alten Büchern und Urkunden noch viele denkwürdige und interessante Ueberbleibsel vorhanden, woraus erst in neuern Zeiten Hr. Secretär Wiarda in Aurich ein treffliches Wörterbuch der altfriesischen Sprache zusammengetragen hat*). — Was ferner die gothische Sprache betrifft, so ist diese, oder wenigstens eine Mundart derselben in der unschätzbaren gothischen Uebersetzung der Evangelisten durch den dacischen Bischof Ulphilas der Nachwelt aufbehalten worden. Dies ist zugleich das älteste Monument der altdeutschen Sprache, welches wir kennen.

Die Gothen waren, wie ihre Sprache und Sitten hinlänglich beurkunden, eine altdeutsche Nation. Sie gehörten nach Maßgabe der ersteren zu den Zweigen des rechten Haupt-Astes der Teutonen, der sich, wie wir oben bemerkten, nach Scandinavien wandte. Indeß sind die Gelehrten über den Ursitz der gothischen Nation nicht einig **). Die alten römischen Schriftsteller setzen die Gothen an die Weichsel, nahe an die Küste des baltischen Meers*). Dagegen haben neuere schwedische Gelehrte behauptet, daß die Gothen ursprünglich aus Schweden gekommen seyen. Vielleicht lassen sich beyde Meinungen füglich mit einander vereinigen, wenn man annimmt, daß die Gothen, die zur Zeit des Tacitus an der Weichsel wohnten, in vorigen unbekannten Zeiten, da die Nord- und Ostsee sich mit einander vereinigten, etwa zu gleicher Zeit mit den Friesen u. Chauken, durch diese physische Umwandlung ihrer Urheimath veranlaßt wurden, sich zu Schiffe nach der gegen über liegenden Küste des baltischen Meers zu begeben, und dort einen neuen Wohnsitz anzulegen, worin sie denn zur Zeit des Tacitus längst eingebohren waren. Die fortdauernde Benennung der Provinz Gothland in Schweden, so wie die Zeugnisse des Jornandes, eines gothischen Bischofs zu Ravenna und Geschichtschreiber aus dem sechsten Jahrhundert **), sprechen für die Behauptung, daß die Gothen ursprünglich aus Scandinavien herstammen. — Sind demnach, wie nicht zu bezweifeln, die Gothen scandinavischen Ursprungs: so ist es bey der großen Verwandschaft ihrer Sprache mit der altfriesischen nicht weniger wahrscheinlich, daß die Friesen und Chauken ursprünglich aus Scandinavien nach Friesland gekommen sind.

Es ist noch übrig, daß wir diese Verwandschaft der altfriesischen und gothischen Sprache in einigen Beyspielen näher zu zeigen suchen. — Zuvörderst mögen hier einige Zahlwörter neben einander stehen:

*) Hr. Wiarda gibt in der Vorrede zu diesem Wörterbuche, Aurich 786. S. 43. ein Register von den sämmtlichen Denkmählern der altfriesischen Sprache.

**) Selbst Schlözer bezweifelt den scandinavischen Ursprung der Gothen, obgleich er sie für echte Germaner erklärt. Weltgeschichte, II. Th. Götting. 1801. S. 341. 342.

*) Tacit. Germ. c. 34.

**) De rebus Gothicis. Hanau, 1711.

Altfriesisch.	Gothisch.
aeng, en an.	ains, ain.
twa, tua.	twai, twa.
thri, thrium.	thrin, thrins.
fiuwer.	fidur, fidwor.
fif.	fimf.
sex.	saihs.
siugun.	sibun.
ach, achta.	achtan.
niugen.	niun.
tian.	taihum.
hundert.	hund.
thusend.	thusund.

Zu diesen kommen noch folgende, und viele andere verwandte Wörter:

Altfriesisch.	Gothisch.
Age, aege,	Augo, das Auge.
ain.	aigin, eigen.
Andwart,	Andawaurd, die Antwort.
Atta,	Atta, der Vater*).
Bam,	Bagms, der Baum.
bieda,	biudan, gebieten.
Bern,	Bara, das Kind.
Bata, der Nutzen.	batan, nützen.
Blot,	Bloth, das Blut.
comma, cuma,	queiman, kommen.
dath,	dauths, todt.
efter,	aftra, hernach.
erthe, irth,	airtha, die Erde.
fria,	friia, frey.
Friond,	Fryond, der Freund.
ful,	fulls, viel.
halda,	haldan, halten.
hlapa,	hlauqan, lauffen.
Hus,	hus, das Haus.
Kinien,	Kainan, entstehen.
leta,	letan, lassen.

*) Noch jetzt nennen die Kinder in Ostfriesland den Vater: Tatte.

Altfriesisch.	Gothisch.
likan,	geleikan, gefallen.
luka,	lukan, zuschließen.
littich,	leitil, klein.
Mere,	Meritha, ein Geschichte, Mahr.
Molda,	Mulda, die Erde.
Muthe,	Muuth, der Mund.

Diese Wörter, die sich noch leicht vermehren ließen, mögen hinlänglich seyn, um zu beweisen, daß die altfriesische und gothische Sprache sehr genau mit einander verwandt waren, und wo nicht ursprünglich für Eine Sprache, doch wenigstens für vollbürtige Geschwister gehalten werden müssen, die aus Einem Stamm erwachsen. Diese Verwandschaft ließe sich weniger, oder gar nicht erklären, wenn man annehmen wollte, daß die Gegenden an der Weichsel der Ursitz der Gothen, und die Nordküste von Deutschland und den Niederlanden die Urwohnung der Friesen gewesen wären. Wie sollte in den älteren Zeiten, worin zwischen entfernten Nationen keine Verbindungen Statt fanden, bey einer so weiten Entfernung dieser Gegenden eine solche Uebereinstimmung in der Sprache ihrer Bewohner entstanden seyn? — Aber das ganze Phänomen klärt sich auf, wenn man annimmt, daß einst in unbekannten Zeiten sowohl die Friesen als die Gothen aus Einer Urheimath ausgingen, und indem die letzteren aus Gothland in Schweden abstammten, auch die ersteren ursprünglich aus Scandinavien entsprossen sind. —

Ueberdies erinnere ich mich, irgendwo gelesen zu haben, daß zwischen den altfriesischen u. gothischen Eigennahmen, so wie zwischen mehreren friesischen und

scandinavischen Oertern noch heutiges Tages eine große Uebereinstimmung herrschen soll; es fehlt mir aber zur Zeit noch an Hülfsmitteln, um diesen Grund für den scandinavischen Ursprung des friesischen Volks weiter zu untersuchen. Wer in diesen Blättern hierüber eine nähere Auskunft geben könnte, der würde mich und mehrere andere Alterthums-Liebhaber sehr verbinden.

Nützliche Anordnungen.

Jever.

Als eine sehr nützliche Verfügung verdient öffentlich bemerkt zu werden, daß die Fürstin Administratorin der Russisch. Kaiserl. Erbherrschaft Jever vor kurzem dreyen jungen Männern eine Stelle unter der Bedingung, die Advocatur niederzulegen, verliehen hat. Wie es heißt, soll dem Bürgermeister, der zugleich Fiscal u. Cammer-Procurator ist, und dem Stadtsecretär auch die Niederlegung der Advocatur anbefohlen werden, damit jüngere Männer sich gleichfalls in der Praxis üben u. ihr Brot sich verdienen können.

Vormahls waren die Secretäre bey den Jeverischen Obergerichten zugleich votirende Mitglieder dieser Collegien. Bey dreyen Obercollegien ist bereits die lobenswerthe Verfügung getroffen worden, daß Secretäre ohne Stimme ernannt worden sind.

Entgegnungen *).

Gegenbemerkungen über die Bemerkungen im W. Anz. Nro. 36. ꝛc. ꝛc. das Herzogthum Westfalen betreffend.

Wenn ich auf jemand stoße, der sich mit einer Larve bedeckt hat, so darf ich ihm solche nicht abreissen, meine Zweifel aber über die Gestalt, welche er gewisser Absichten halber annimmt, zu äussern, dies ist mir erlaubt.

Der Einsender in Nro. 36. S. 570. des W. A. möchte gern für einen Westfälinger gehalten werden, und um diese Gestalt zu behaupten, bedauert er, daß einer seiner Landsleute etwas zur Sprache gebracht habe, wovon niemahls zu reden vielleicht am besten gewesen wäre, meint er. Ich aber, der ich seine Landsleute an der Mundart kenne, behaupte, daß weder der Einsender des Aufsatzes in Nro. 36., noch der Zweifler in Nro. 23. Westfälinger sind*); meinem Bedenken nach sind beyde Aufsätze von einerley Hand. Der Aufsatz in Nro. 23. scheint nur geschrieben zu seyn, damit jener in Nro. 36 folgen könnte. Die Identität der Verfasser scheint auch wohl die Ursache zu seyn, daß der letztere Einsender seine Besorgnisse über den Zweifel des Erstern äussert, um nur der vom Erstern aufgestellten Frage ein Gewicht beyzulegen, das sie gar nicht verdient. Die Frage ist wörtlich folgende: ich hebe sie aus, um sie auch nach meiner Ansicht zu würdigen. „Können die Landstände (alles Uebrige auf einen Augenblick zugegeben) jetzt, wo die ganze innere Verfassung auf die landesherrlichen administrativen Stellen und Landesdienste neu vermehrt worden sind, mit Recht verlangen, daß alle diese Stellen mit Eingesessenen des Landes zu besetzen seyen? Oder müßten sie nicht ihre Wünsche auf die Zahl derjenigen einschränken, die zur Zeit des er-

*) Aufgefordert zur Aufnahme dieses Aufsatzes als einen Beweis von Unpartheylichkeit, theile ich unter Beziehung auf die Anmerkung in Nro. 51. S. 813. denselben hier mit. d. R.

*) Hierin und in den Schlüssen daraus irrt sich der Einsender doch. d. R.

haltenen Privilegiums vorhanden waren?" Hierauf kann ich nur sagen, daß es noch nie ein Justizhof demjenigen, dem die Unterhaltung eines Gebäudes zum Vortheil des Bewohners auflag, erlaubt hat, dasselbe abzubrechen, damit er dem bisherigen Bewohner sagen dürfte: sieh dich um eine andere Wohnung um, die abgebrochene habe ich aufgebauet und weitläuftiger gemacht, sie paßt nicht mehr für dich. Diese ganz eigene Jurisprudenz meines Herrn Landsmannes war bisher noch nicht in Deutschland üblich, wenigstens scheinen die Reichsabgeordneten bey der Reichsdeputation sie nicht gekannt zu haben; denn wenn sie auch den Fürsten der secularisirten Lande die Freyheit in Verbesserung und Vereinfachung der Civil- und Militäradministration zugestanden haben: so erhellet dennoch aus den Abstimmungen, daß sie dadurch noch nicht den Fürsten die Gewalt einräumten, unter dem Vorwande einer Verbesserung den Eingebohrnen des secularisirten Landes ein vollkommenes Recht zu nehmen. Auch strenge genommen, würde sich jene Verstattung nicht gut auf unsern Staat anwenden lassen, da die Verwaltung nicht vereinfachet, sondern vervielfältigt ist, und ob sie verbessert sey, mag die Zeit lehren.

(Schluß in der Beylage.)

Schutzblattern.

Eine Verordnung.

Die churfürstl. Landesdirection in Ulm hat folgende Verordnung, die Schutzblattern betreffend, erlassen, welche zur Nachahmung bekannter zu werden verdient: 1) Jeder Hausvater hat sogleich bey seiner Obrigkeit die Anzeige zu machen, wenn eins seiner Kinder, oder jemand in seinem Hause

die Blattern bekommt. Wer diese Anzeige unterläßt, wird unnachsichtlich um 10 Thaler bestraft. 2) Die Behörden haben eine solche Anzeige sogleich an die churfürstl. Landesdirection zu berichten. 3) Die Pfarrer sollen, wenn ihnen gemeldet wird, daß ein Kind oder ein Erwachsener an den natürlichen Blattern gestorben sey, bey 10 Reichsthaler Strafe sogleich die Anzeige bey der Policeybehörde machen, und diese dann dieselbe an die churfürstl. Landesdirection berichten. 4) Damit die Schande der Eltern ewig aufgezeichnet bleibe: so haben die Pfarrer bey einem an den natürlichen Blattern verstorbenen Kinde in der Matrikel beyzusetzen, an dem Tode desselben sey die Lieblosigkeit und der Eigensinn der Eltern Schuld, indem sie ihm die Schutzblattern nicht einimpfen liessen. 5) Die an den natürlichen Blattern verstorbenen Kinder und Erwachsenen sollen gleich den andern Tag begraben werden, und ihre Leiche soll bey Strafe kein Erwachsener, der entweder die natürlichen Blattern nicht gehabt hat, oder dem die Schutzblattern nicht eingeimpft worden sind, begleiten. Schließlich wird noch beygefügt, daß man die Nahmen derjenigen Eltern, welche ihren Kindern die Schutzblattern aus Eigensinn und Lieblosigkeit nicht einimpfen lassen, und deren Kinder an den natürlichen Blattern sterben, zur Schande öffentlich bekannt machen werde.

Unterricht.

Ein empfehlungswerthes Buch.

Der Hr. Bauconducteur Tappe in Lüdenscheid hat durch seine allgemeinen ersten Uebungen im freyen Zeichnen — enthaltend, ausser der Anweisung,

100 Kupfertafeln — ein Werk geliefert, das — ich sage, nach dem Urtheile der Kenner, nicht zu viel — an Zweckmäßigkeit seines Gleichen nicht hat. Er geht darin so ganz stufenweise vom Leichten zum Schwerern; die Hand, das Augenmaß u. der Geschmack können dadurch auf eine gleich treffliche Art geübt, und die besondern Arten des Zeichnens, z. B. der Charten, der Bauriße, der Landschaften, der Zeichnungen bey Metiers, sehr zweckmäßig vorbereitet werden. Von welchem nützlichen Einflusse also ein recht ausgebreiteter Gebrauch dieses Werks seyn kann, wird jeder Sachkundige gleich einsehen.

Aber auf welche Art läßt sich der Nutzen, den dies Werk leisten kann, wohl am besten zur Wirklichkeit befördern? — Gewiß dadurch, wenn es recht häufig zum Jugendunterrichte in Schulen gebraucht wird. In Stadtschulen sollte dies ohne Ausnahme der Fall seyn! Die Art und Weise dabey werden verständige Jugendlehrer schon ausfindig zu machen wissen. Sie werden diejenigen von ihren Schülern, die schon im Schreiben ziemliche Vorschritte gemacht haben, nach diesen Mustern — es sey nun in bequemen Zwischenzeiten während der Schulstunden selbst, und zu desto mehrerer Beschäftigung in denselben, oder in Nebenstunden — zeichnen lassen, welches auch selbst dann auszuführen ist, wenn hier und da noch einige von den Lehrern selbst im Zeichnen nicht geübt seyn sollten *). Denjenigen Schülern, welche dann, durch Anlage und Fleiß vorzügliche Fortschritte machen, kann durch die von Hrn. Tappe am Ende seines Unterrichts angegebenen schwerern Musterwerke weiter geholfen werden, deren er auch selbst mehrere herauszugeben versprochen hat, worin er Wort zu halten nicht unterlassen wolle!

Einsender wünscht, durch diese Aufmerksammachung auf die Tappischen Musterzeichnungen zur Verbreitung des so allgemeinnützigen Zeichnens etwas beyzutragen.

H.....s.

*) „Ich selbst (würde der Lehrer in solchen Fällen zu seinen Schülern sagen) habe mich, aus Mangel an Zeit und Gelegenheit, im Zeichnen nicht üben können; aber ich kann euch sehr gut nach diesem Werke Anweisung geben, und euch sagen, wie ihr's anfangen müsset, diese Musterzeichnungen zu erreichen."

Gebräuche.

Elberfeld.

Es herrscht hier der Gebrauch, daß in der reform. Kirche nach Endigung der Predigt, doch ehe der Segen gesprochen wird, alle gerichtliche Verhandlungen, als da sind: Hausverkauf, Edictalladungen ꝛc. von den Gerichtsboten clara voce abgelesen werden. Nun gibt es hier solcher Boten drey: einen aus der Stadt, einen aus dem Kirchspiel, und einen aus dem Barmen. Der eine singt im feinen Tenor seine Papiere ab, darauf fällt der zweyte plötzlich in einem tiefen Baße ein und der dritte hält die Mittelstraße. Daß diese Episode zwischen der Predigt und dem Segen die Andacht nicht befördern kann, springt in die Augen. Ich bin Augenzeuge gewesen, daß einige Zuhörer, nach einer sehr rührenden und schönen Predigt des Herrn Prediger Nourney, sich des Lachens über diesen Contrast der Stimmen nicht erwehren konnten — und wenn da wirklich nur noch einige sind, die eine ähnliche Emotion fühlen, sie aber durch ein Zusammenbeissen der Lippen in ihre Schranken zurückdrängen;

so ist der Zweck des Gottesdienstes durchaus verfehlt. Und müssen dadurch, daß man jetzt seine ganze Aufmerksamkeit auf die gerichtlichen Neuigkeiten concentrirt, nicht die lebhaftesten Eindrücke verwischt werden? Es wäre zu wünschen, daß dieser nachtheilige Mißbrauch abgestellt würde. An andern Orten, wenigstens die ich kenne, weiß man nichts von solchen Episoden und doch werden die gerichtlichen Dekrete bekannt. Es gibt ja sonst Wege der Publicität genug, und man weiß sich derselben zu bedienen; warum nicht auch hier andere wählen? Oder wenn die Themis durchaus an keinem andern Orte sprechen wollte, als in der Kirche, warum werden solche Publicanda nicht vor der Predigt abgelesen, oder an die Kirchthüren geklebt? Auf diese Art würde doch die Wirkung der Predigt nicht geschwächt werden.

— λ —

Miscellen.

Die Commissionsgebühren.

In einem gewissen Lande betrugen die Reparaturkosten einer kleinen Brücke 50 Rtl., und wurden dem Beamten des Orts, etliche 50 schreibe funfzig Rthlr., und dem Bauinspector etliche 70 schreibe siebenzig Reichsthaler an Commissionsgebühren wegen dieser Brücke ausgezahlet. N. B. Die Brücke ward auf landschaftliche Kosten repariret, und geschah die Assignation zur Auszahlung dieser Commissionsgebühren auf die landschaftliche Casse.

* * *

Das blaue Auge.

In der Kniphäusischen Sportel-Taxe vom 23sten Oct. 1709 findet sich folgende Rubrik:

Vor ein blau Auge 1 Rthlr. 16 Schill. 15 D.

Wird nach dieser Rubrik auch noch jetzt gesprochen? (Diese Sporteltaxe gilt freylich noch jetzt in andern Puncten.) Wundersam wäre es freylich auch nicht, wenn diese Rubrik noch jetzt befolget würde. In manchen Ländern werden ja Personen gebunden, durch Stadtgräben geschleppet, und fast todt geprügelt, und die Strafe der Verbrecher, oder der muthwilligen Leute, wie man sie glimpflicher benennet, ist 5, 10 oder 20 Goldgulden Brüchte und die Erstattung der Untersuchungskosten. Exempla sunt odiosa!

Brottaxe
für
den Monath Julius 1805.

Dortmund.

Weitzenbrot für einen Stüber 3¾ Loth; gebeuteltes Roggenbrot für einen Stbr. 4¾ Loth; 6 Pfund Schwarzbrot für 18 Stbr.

Fleischtaxe.

Gutes Rindfleisch das Pfund zu 7 Stbr.; bestes Hammelfleisch 7 Stbr.; Kalbfleisch nach der Güte zu 3, 4, 5 und 6 Stüber.

Marktpreise.

in Berliner Scheffeln und Berl. Courant.

Herdecke den 8ten July 1805.

Weitzen	5 Rtlr.	12 Sgr.	
Roggen	3 —	23 —	
	3 —	20 —	
	3 —	17 —	
Gerste	2 —	10 —	
Hafer	2 —	2 —	

Langschede den 11ten July 1805.

in Berliner Scheffeln u. Berl. Courant.

Weitzen	5 R. 55 St.	5 R. 45 St.	5 R. 35 St.
Roggen	4 — 5 —	3 — 55 —	3 — 45 —
Gerste	2 — 47½ —	2 — 40 —	2 — 30 —

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Westfälischen Anzeiger Nro. 57. 1805.

(Schluß der Entgegnungen im Hauptblatte).

In Deutschland war's von je her ein staatsrechtlicher Grundsatz, der von Moser, Häberlin und Pütter schon vor dem letztern Reichsdeputations-Schluß vertheidigt worden ist, daß dort, wo Landstände sind und Einrichtungen gemacht werden, die das Ganze des Landes betrtffen, die Zustimmung der Volksvertreter erforderlich sey.

Wenn übrigens ein nach Alleingewalt strebender Minister den erhabenen Gedanken faßet, seinen Fürsten zu unnöthigen Vervielfältigungen von Dikasterien im hiesigen Lande zu verleiten, um nur dadurch den Eingebohrnen das theuer erworbene Recht zu rauben, auf diese Stellen Anspruch machen zu können: so kann man nur über diese sinnreiche Erfindung die Achseln zucken und dabey ausrufen: O Machiavel, erbarme dich deines kurzsichtigen Freundes, lehre ihn erst denken und dann lasse ihn handeln!

Schaden wird diese Maxime den Finanzen des Fürsten, den Geschäften hinderlich seyn, die Rechte der Unterthanen kann sie nicht aufheben; denn der Umstand, daß aus einem Collegium zwey gemacht sind, ändert die Verwaltungs-Gegenstände nicht, weswegen das Indigenat-Recht ertheilt ist. Die Justiz und Polizey, welche sonst ganz füglich durch die Regierung verwaltet wurden, werden jetzt durch Hof- und Regierungs-Collegium verwaltet; also haben die hiesigen Eingebohrnen auch auf die Stellen beyder Collegien Anspruch. Diese wenigen Bemerkungen werden hinreichen, dem Verfasser des Aufsatzes in Nro. 36. zu zeigen, daß die aufgestellte Frage seines Vorgängers in Nro. 23. nicht so gefährlich für mein Vaterland ist, als derselbe zu glauben das Ansehen hat.

Jetzt gehe ich mit meinen Gegenbemerkungen zum Aufsatz in Nro. 36. über.

Wenn bey der Untersuchung der Frage: Was soll ein Fürst in den sekularisirten Staaten thun und was darf er thun? weder Recht noch Politik, wie es der Verfasser der Bemerkungen will, entscheiden sollen; und die Beantwortung dieser Frage nur nach dem Charitäts-System der Christen abgemessen werden soll: so ist es gewiß Zeitverschwendung, weiter ein Wort über diese Materie zu verlieren.

Meiner Ueberzeugung nach gehören die Maximen des sogenannten Westfälingers in eine Brüdergemeinde von Herrnhuthern, wo sich Bruder Johannes ein Glück daraus macht, wenn ihn Bruder Vorsteher um des Heilandes willen recht martert. In Staatsgesellschaften müssen die Befugnisse der Fürsten und die Pflichten der Unterthanen nach Rechts-Prinzipien und das Benehmen des Fürsten gegen seine Unterthanen nach der Staatsklugheit beurtheilt werden. Von dieser evidenten Wahrheit sind die Westfälinger auch durchdrungen, Empfindeleyen lesen sie lieber in Romanen, als in Schriften, die über staatsrechtliche Verhältnisse urtheilen. Der liebe Landsmann wird durch humane Tiraden nicht viel Eingang bey seinen Landsleuten finden. Sie verabscheuen die Humanitäts-Prediger, welche Tortur abgeschafft wissen wollen, in dem Augenblick, wo ihre redlichen Mitbürger unter dem Druck der Büreaukraten seufzen sollen.

Der Bewohner der rothen Erde ist an einen gewissen Rechtssinn von Jugend an gewohnt gewesen, er hat von seinem Landsmann Möser gelernt, daß seine bürgerliche Freyheit vom förmlichen und nicht vom metaphysischen Rechte abhängt und da eben die alte Landesvereinigung genau bestimmt, was förmlichen Rechtens für ihn ist, so läßt er sie nicht für eine alte Charteke gelten, woraus der Herr Minister Fidibus machen darf. Die Westfälinger haben von ihren Universitätslehrern gründliche Kenntnisse mitgebracht und sie besuchten die hohen Schulen, wo man das Staatsrecht nicht nach der Lehre der Evangelisten, sondern nach den Fundamentalgesetzen des deutschen Völker-Vereins erklärte; man munterte die Schüler nicht zu Empörungen gegen ihre rechtmäßigen Obern auf, aber eben wenig zum blinden Gehorsam gegen die Machthaber in den deutschen Staaten. Man zeigte den jungen Westfälingern eben nach der Reichsverfassung, daß ein deutscher Fürst den Reichssatzungen unterworfen wäre, daß er der gesetzgebenden Gewalt des Reichs sich unterwerfen müsse, daß die Socialverträge der besondern Provinzen die Gränzen der Landeshoheit bestimmten, daß es Hof-Publizisten-Wahn sey, den deutschen Reichsfürsten eine souveraine Gewalt beyzulegen, daß die öffentlichen Verträge, worunter den Fürsten Länder abgetreten und übertragen wären, von letztern gehalten werden müßten, und wofern sie dies unterließen: so handelte man klug für sich und pflichtmäßig für die Nachkommenschaft, sich bey den obersten Reichsgerichten zu beschweren. So tief gewur-

zelte Meinungen lassen sich nicht so geschwind ablegen, und vertauschen sich nicht so bald mit dem leidenden Gehorsam, als die gefälligen Staatsdiener den Kabinetten versichern. Wenn nun schon diese Schilderung den Verfasser von der Festigkeit des Charakters eines Westfälingers überzeugen kann: so kann er dennoch über unser Urtheil von unseren Landesfürsten ganz ausser Sorgen seyn. Nie hat noch ein Westfälinger an dessen gutem Willen, uns glücklich zu machen, gezweifelt. Und da der Wille des Menschen sich nur dafür entschließt, wo er die meisten Gründe zur Bestimmung findet, und derjenige, dem nur einseitige Ansichten vorgetragen werden, nur eine einseitige Willensbestimmung haben kann, ein Fürst aber, wie der Hr. Verfasser sehr richtig bemerkt, nicht überall selbst sehen kann; so hält der wahrheitsliebende Westfälinger es der Klugheit angemessen, die Sache seiner Nation zur Publicität zu bringen und seinen Fürsten auf diesem Wege mit der Wahrheit bekannt zu machen, ihm zu zeigen, daß es widerrechtlich sey, seine neuen Unterthanen unverdienter Weise zurück zu setzen, daß es auch nicht staatsklug sey, eine unter seinen Szepter neuerdings gebrachte Provinz auf diese Art zu kränken, den Einwohnern ein Mißtrauen gegen sich einzuflößen, und sie, anstatt an sich zu ziehen, von sich und seinem Hause auf immer zu entfernen. Dabey hatte der Westfälinger auch noch folgenden Grund zu diesem Schritt; es war demselben bekannt, daß dem Fürsten hinterbracht sey, der Westfälinger besitze weder Fähigkeit, noch Lust zu den Staatsdiensten, es schien, als wenn diese demüthigende, den Charakter der ganzen Nation herabwürdigende Vorstellung von jenen Männern erdacht sey, um mit ihrem Anhang an der Spitze des Landes zu glänzen. Wenn der Hr. Verfasser einen Augenblick sein Charitätssystem verlassen, sich von dem Predigtstuhl — wo dies System nur hingehört — in die Welt versetzen wollte, so würde er seinen Landsleuten, den Westfälingern, nicht übel nehmen, daß sie sich auch noch eine Replik auf die von ihm aufgestellte Behauptung erlarben, daß es dem Fürsten nicht zu verargen sey, wenn er Leute, worauf er Vertrauen hätte, in seiner neuen Provinz anstellte, und es müßte dem Fürsten als Menschen verziehen werden, wenn er sich in seiner Wahl bey der Anstellung geirret hätte *). Alle übrigen für eine Palmsonntagspredigt sehr wohl passenden Texte will ich dem Hrn. Verfasser erlassen; nur diese beyden einander bevgefügten und doch sich widersprechenden Sätze will ich nähe beleuchten. Sie scheinen mir — mit Erlaubniß des Hrn. Verfassers gesagt — sehr inkonsequent und bedenklich.

*) Worte des Verfassers Nro. 36.

Wenn der Fürst Männer angestellt hat, die sein Vertrauen besitzen, wie kann er dann in ihrer Wahl sich geirret haben? Denn nur geprüften Männern schenkt ein Fürst sein Vertrauen; kann demnach hierunter nach des Hrn. Verfassers Meinung ein faktischer Irrthum eingetreten seyn; alsdann wird wahrlich die Sache um so bedenklicher für den armen Unterthan, wenn dessen Zutrauen bey Anstellung der Staatsdienerschaft in gar keinen Anschlag gebracht werden soll. Z. B. im Justizfach muß das Vertrauen des Unterthans auf seinen Richter der Entscheidung desselben vorangehen; ohne diese Voraussetzung kann er sich nie beruhigen, er sieht das Urtheil immer für ungerecht an, wenn es ihm nicht günstig ist. Ein anders ist es aber, wenn der Verurtheilte sagen muß, der, welcher mich richtete, war ein rechtschaffener, mit den Landesgesetzen vertrauter Mann, er ist aus meiner Mitte genommen, ich muß gestehen, weder Geld, weder Gunst noch eine menschenfeindliche Gemüthsart wider mich und meine Landsleute hat ihn bestochen; eine solche Ueberzeugung beruhigt bey der Anstellung eines Chefs am Gerichtshof. Wie aber kann er sein Vertrauen auf einen Mann setzen, den er nicht kennt, der schon das Vorurtheil gegen sich hat, daß er mit der Sprache, den Gesetzen und Statuten des Landes nicht bekannt ist; und vollends ist alles verloren, wenn ein solcher Mann sogar seine Geringschätzung gegen die Einwohner geäußert hat. Noch andere Betrachtungen, die bey der Hintansetzung der Eingesessenen in's Spiel kommen, dürfen auch nicht vergessen werden. Den Bürgerlichen sind die Versorgungen in den Stiftern und Klöstern durch ihre Aufhebung nicht allein entzogen, sondern auch die Aussicht, dort Consulenten, Rendanten und dergleichen Stellen zu bekleiden, wo nur Hessen oder pensionirte Diener gebraucht werden; der Studierte hat keine Lust in den Soldatenstand zu treten, auch ist dieser von den Althessen so besetzt, daß selbst die ehemalige Kölnischen Offiziere, die ihr Blut für das ganze deutsche Vaterland versprützt haben, entweder pensionirt geworden, oder unter die Garnisons-Miliz ohne alle Hoffnung zu avanciren gesteckt sind. Bey dieser Lage der Sache muß der Eingeborne in Unmuth über seine Hintansetzung ausbrechen; denn er siehet keine Aussicht, je eine Erleichterung in seinem Schicksal zu erfahren, die Angestellten in den Dikasterien sind Männer in der ersten Jugendkraft, die also jene, welche älter sind von den vorhandenen Diensten auf immer ausschließen, und ist ein oder anderer Westfälinger auch angestellt: so macht er die traurige Erfahrung, daß dort, wo Althessen und Westfälinger im Dienste neben einander stehen, erstere immer den Vorzug haben. Diese Erfahrungen erregen keine Liebe, kein Vertrauen, keine Anhänglichkeit für den Regen-

tenstamm, und was verdienen, muß ich fragen, die Rathgeber eines Fürsten, welche eine so biedere Nation, wie jene der Westfälinger ist, auf unbegränzte Zeiten hinaus von ihrem Regenten abziehen? Gewiß nicht den Mantel der Liebe, welchen der Verf. ihnen umwerfen will, wohl aber den Fluch der gegenwärtigen und folgenden Generationen; und daß ihnen dieser zu Theil wird, dies zeigt ihnen jedes Gesicht des hiesigen Einwohners!

Fr. Wlh.

(Eingegangen d. 5ten Jun.)

Entgegnung.

Ne sutor ultra crepidam!

Hätte der Verfasser der „Ansicht des Munitions-Raubes" in der Beyl. Nro. 52. dieser Zeitschr. doch dieses alte Sprichwort beherzigen wollen, so würde er sich nicht unterstanden haben, das Betragen des, zur Munitions-Revision kommandirten Offiziers, welcher ich bin, zu tadeln. Er will auf den ersten Blick Hammerschlag von Pulver unterscheiden! Ich weiß zwar, daß kürzlich Gläser erfunden sind, vermittelst derer man unter das Wasser sehen kann, aber von solchen, womit man durch fest zu genäh'te Beutel von starkem Zeuge siebt, um den Inhalt auf den ersten Blick zu unterscheiden, ist mir bis jetzt nichts bewußt. Folglich konnte hierüber nur das Gefühl belehren. Der Herr Anonymus hat wohl noch nie Kanonenpulver gerochen, es müßte denn von dem gestohlnen gewesen seyn, daß er so urtheilt. — Auf „die Ansicht" überhaupt zu antworten, so leicht sie in allen Punkten zu widerlegen wäre, ist unter meiner Würde, da die verläumderische Tendenz aus jeder Zeile leuchtet. Ich will der anonymen Compagnie bloß ihren Leisten empfehlen, denn es ist wahrlich höchst lächerlich, daß Leute sich unterfangen, über die Dienstpflichten eines ganzen Bataillons zu urtheilen, Leute die — — doch wer weiß, wer sie sind! Freylich ist „die Ansicht" mit Anfangs-Buchstaben unterzeichnet, aber lieber Himmel, was läßt sich nicht hinter Anfangs-Buchstaben schreiben! Zum Beispiel, hinter J. H kann ich mir Namen denken, die die ganze Christenheit verehrt — Jesus, Heiland! Aber eben so gut, (ich schaudere bey diesem Contrast) Jan, Hagel! Weiter werde ich deswegen auch kein Wort verschwenden, da dergleichen Scribenten den Spinnrädern gleichen, welche nur schnurren, so lange sie getreten werden. Der Giftfaden bricht von selbst ab.

Herford den 4ten Jul. 1805.

F. von Schleicher,
Lieutenant im Königl. Preuß. Gren. Bat. von Borstell.

Publicanda.

Seine Hoheit, unser gnädigster Fürst und Herr, haben durch ein höchstes Rescript vom 16ten Jun. c. höchstdero wirklichen Geheimen-Räthen von Tann, von Brack, von Arnoldi und von Schenk, das Prädicat: Excellenz, gnädigst beyzulegen geruhet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Dortmund den 3ten July 1805.

Fürstl. O. N. Grafschaft-Dortmundische Regierung.

Hiltrop.

Brügmann.

* * *

Es soll das sogenannte Richthaus an den Meistbietenden zum Verkauf ausgesetzt werden. Termin hiezu wird auf Freytag den 26sten Jul. Nachmittags 4 Uhr angesetzt, und Kauflustige eingeladen, sich auf dem Stadthause alsdann einzufinden.

Dortmund den 26sten Juny 1805.

Fürstl. Oranien-Nassau.-Grafschafts-Dortmundische Regierung.

Hiltrop.

Brügmann.

* * *

Es sollen die Effecten des gewesenen Revierjägers van Hove, welche in Büchern, Meßwerkzeugen, Jagdgeräthschaften, Kleidungsstücken, Leinewand, u. s. w. bestehen, am Montage d. 22sten dieses und an den folgenden Tagen Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr meistbietend verkauft werden.

Kauflustige können sich auf dem Stadthause alsdann einfinden.

Dortmund den 6ten May 1805.

Fürstlich-Oranien-Nassauische, Grafschafts-Dortmundische Regierung.

Hiltrop.

Brügmann.

* * *

Auf Ansuchen des Schullehrers Nohl zu Gelsenkirchen sollen folgende demselben gehörige Grundstücke in hiesiger Feldmark gelegen öffentlich jedoch freywillig verkauft werden, als:

1) 1 Morgen und 2 1/2 Ruthe Land am neuen Graben;
2) 3 Scheffelse Land am steinern Thurm;
3) 1/2 Morgen Land am Lopsbohl;
4) 1/2 Morgen am Dorstfelder Wege unweit der neuen Mühle;
5) 1 doppelt Gartenstück im Großen Garten am letzten Graßpfade vor dem Ostenthor;

6) 3 einfache Gartenstücke vor dem Wißstraßenthor in dem sogenannten Mellinghäuser Garten;

7) 1 1/2 einfaches Gartenstück zwischen dem Neuen- und Wißstraßenthor;

und wird hiezu Termin am Donnerstag den 25sten hujus Nachmittags 2 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube vor dem Hrn. Assessor Schmemann bestimmt, wo die Vorwarden bekannt gemacht werden sollen.

Zugleich werden diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken irgend ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, solche bey Strafe der Präclusion in den Verkaufstermin oder spätestens am Mittwoch den 31sten hujus Vormittags 10 Uhr bey Gerichte anzumelden und nachzuweisen.

Sign. Dortmund im Stadt- und Landgericht den 11ten July 1805.

Brügmann. Schmemann. Beurhaus.
Wencker.

* * *

Da die Eheleute Glaser angezeiget, daß sie zur Befriedigung ihrer Gläubiger die ihnen zustehende halbe Middendorffs Colonie zu Kemminghausen zum öffentlichen Verkauf auszusetzen gesonnen, und um Präfigirung eines Subhastations-Termins gebeten:

Als wird in Gemäßheit des Decreti vom 9ten hujus zum öffentlichen Verkauf der halben Middendorffs Colonie, welche an jährlicher Kornpacht 6 1/2 Malter nämlich:

2 1/4 Malter Roggen,
2 1/4 —— Gerste,
2 —— Hafer, und
4 Rthlr. 56 sbr. Dienstgeld rendirt, Trrminus auf Mittwoch über 8 Tage, als den 24sten hujus Nachmittags 2 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube präfigirt, und Kauflustige ersucht, sich einzufinden.

Zugleich werden alle und jede, welche an dieser halben Middendorffs Colonie rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit verabladet, solche in ipso Termino distractionis coram Deputato Hrn. Justitzbürgermeister Brügmann, oder längstens in Termino præjudiciali den 14ten Aug. Glocke 10 Uhr sub poena praeclusionis cum justificatoriis beyzubringen.

Sign. Dortmund im Stadt- und Landgericht den 11ten July 1805.

Brügmann. Schmemann. Beurhaus.
Wencker.

Verkaufsanzeigen.

Die zwischen den zweyen volkreichen Dörfern Hahn und Wald auf der Itterbach in der vortheilhaftesten Lage befindliche sogenannte Breiden-Mühle soll mit der dazu gehörigen geräumigen Behausung, Scheune und Stallung fort einigen Grundstücken von sehr guter Qualität, am 1sten August Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Schessen Schmachtenberg zu Hahn aus freyer Hand an den Meistbietenden durch Unterzeichneten öffentlich verkauft werden. Kauflustige können inzwischen die Bedingnisse bey Theodor Etkenberg auf Breidenhof zu Hahn vernehmen.

Solingen den 1sten Jul. 1805.

H. J. Guilleaume,
Gerichtschreiber.

* * *

Ich bin gesonnen meine noch übrigen Lebenstage in meiner Geburts-Stadt Geldern zu verleben, und zu dem Ende sowohl mein auf der Hauptstraße bieselbst zu jeder Art von Gewerbe vortheilhaft gelegenes und bequem eingerichtetes Wohnhaus, als auch einen Theil meiner Mobilien und Effecten freywillig meistbietend zu verkaufen; und zwar das Wohnhaus den 20sten August in der Behausung des Hrn. Gastwirths Clewing Vormittags um 9 Uhr. Mit dem Verkauf der Mobilien wird denselben Nachmittag um 2 Uhr und den folgenden Tagen fortgefahren.

Kauflustige, die ich hiemit einlade, können das Haus täglich besichtigen und die Vorwarden vernehmen.

Lünen den 6ten Jul. 1805.

Wittwe Rodemann.

Anzeige.

Glücklich und wohl bin ich gestern von meiner Reise zurück gekommen, welches ich meinen Freunden, die mich nach einem weit verbreiteten Gerücht für von Räubern erschlagen und vergraben halten, ergebenst anzeige. Wobey ich zugleich meinen Freunden für die Theilnahme an dem Schicksale, das sie sich von mir dachten, den verbindlichsten Dank sage und mich zur Fortdauer der Freundschaft und des Wohlwollens bestens empfehle.

Dortmund den 6sten July 1805.

A. W. Buchholtz.

Litterärische Anzeige.

Neue französisch-deutsche Gespräche;

Worin man sich vorzüglich auf die Redensarten eingeschränkt hat, welche von der deutschen Sprache abweichen. Nebst einem Anhang des Geschreys und der Töne der Thiere, so wie ihrer Theile; einer Sammlung fehlerhafter, sogar bey den Franzosen gebräuchlicher Redensarten, der Handlungs-Ausdrücke, und vieler wichtiger unter sich sehr verschiedener Neben- Vor- und Bindwörter. ꝛc.

Ein Versuch durch praktische Anweisung den Anfänger das Sprechen zu erleichtern.

Dortmund 1805.

bei Redelmann u. Comp.